

# RS OGH 1991/10/30 1Ob8/91, 10Ob2441/96k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.10.1991

## Norm

ABGB §1299 G

ABGB §1309

## Rechtssatz

Eine als fachkundig im Sinne des§ 1299 ABGB anzusehende Kindergärtnerin muß bei alleiniger Beaufsichtigung einer zehnköpfigen bis fünfzehnköpfigen altersgemischten Sammelgruppe dafür Vorsorge treffen, daß die in mehreren Gruppen an verschiedenen Spielgeräten im Hof (Garten) spielenden Kinder ihrer Aufsicht nicht entgleiten. Wird sie als einzige Aufsichtsperson durch andere Vorfälle in Anspruch genommen, darf sie die Kinder nicht unbeaufsichtigt an diesen Geräten zurücklassen. Vielmehr muß sie die Spiele an gefahrenträchtigen Geräten (das sind sowohl eine Rutsche, wie eine Schaukel oder ein Karussell) vorübergehend unterbinden.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 8/91  
Entscheidungstext OGH 30.10.1991 1 Ob 8/91
- 10 Ob 2441/96k  
Entscheidungstext OGH 11.02.1997 10 Ob 2441/96k

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0026512

## Dokumentnummer

JJR\_19911030\_OGH0002\_0010OB00008\_9100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>